



Kantonsrat

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Zuständigkeit von Opferschutzstellen für Menschen auf der Flucht

eröffnet am

Gemäss Artikel 4 der Istanbul-Konvention müssen alle gewaltbetroffenen Frauen in der Schweiz Zugang zu Unterstützung bekommen. Leider verstossen Haltung und Praxis von Bund und Kantonen gegen diese internationale Verpflichtung. Laut Antwort der Regierung auf A664 von Ylfete Fanaj gibt es im Kanton Luzern verschiedene Stellen, welche Aufgaben im Bereich Gewalt gegen Frauen wahrnehmen. Diese sind aber nur für Frauen mit gesichertem Aufenthaltsstatus zugänglich.

Nach Auffassung der UNO-Flüchtlingsorganisation (UNHCR) ist dies nicht ausreichend¹. Alle Menschen – auch Asylsuchende und Sans-Papiers – brauchen sofortigen und diskriminierungsfreien Zugang zu Stellen, die auf Opferhilfe spezialisiert sind, unabhängig vom Bleiberecht.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. An wen können sich in unserem Kanton Menschen wenden, welche im Ausland Opfer von Gewalt wurden wenn sie
 - a. im Asylverfahren sind,
 - b. einen Nichteintretensentscheid oder einen negativen Asylbescheid erhalten haben oder
 - c. keinen geregelten Aufenthaltsstatus vorweisen können?
2. Entspricht die in unserem Kanton geleistete Opferhilfe den Vorgaben der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel? Handelt es sich hierbei um eine spezialisierte Hilfe?
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum, um sich beim Bund für eine diskriminierungsfreie und gerechte Opferhilfe stark zu machen?

Melanie Setz Isenegger

¹ [Stellungnahme des UNHCR Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten für Frauen und Mädchen im Asylbereich, die sexuelle Gewalt erfahren haben](#)